

## Die technische Seite der Softwarelizenzierung

Schließlich kann in diesem Zusammenhang auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Signaturschlüsselinhaber gem. §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 7 SiG die Möglichkeit hat, eine etwaige Anwendungsbeschränkung z.B. dahingehend zu konkretisieren, dass er eine etwaige monetäre Beschränkung ausdrücklich auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte beschränkt. Denkbar wäre aber auch, dass der Signaturschlüsselinhaber durch ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat gem. § 7 Abs. 2 SiG seine berufliche Tätigkeit von einer etwaigen Beschränkung ausnimmt.

Auch soweit die Kl. einwenden, eine Signatur habe, je nachdem für welchen Zweck sie eingesetzt wurde, unterschiedliche Funktionen und im gerichtlichen Verfahren solle durch die qualifizierte Signatur nur die Authentizität der Unterschrift festgestellt werden, vermag der Senat ihnen ebenfalls nicht zu folgen. Wie eine Unterschrift hat jedenfalls eine qualifizierte Signatur – unabhängig davon für welchen Zweck sie eingesetzt wird – stets folgende Funktionen (vgl. BT-Drucks. 14/4987, 15 ff.):

- Abschlussfunktion,
- Perpetuierungsfunktion,
- Identifikationsfunktion,
- Echtheitsfunktion,
- Verifikationsfunktion,
- Beweisfunktion,
- Warnfunktion.

Das Fehlen der danach im Streitfall nicht gem. § 77a Abs. 1 Satz 1 FGO ersetzten Unterschrift des Prozessbevollmächtigten der Kl. unter der am 16.2.2005 an das Gericht übermittelten Klageschrift ist im Streitfall auch nicht ausnahmsweise deshalb unschädlich, weil sich aus anderen, eine Beweisaufnahme nicht erfordernden Umständen eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr dafür ergibt, dass der Prozessbevollmächtigte der Kl. die Verantwortung für den Inhalt der Klageschrift übernommen und diese wissentlich in den Rechtsverkehr gebracht hat (vgl. Urteil des BGH v. 10.5.2005 – XI ZR 128/04, MDR 2005, 1182 = CR 2005, 645 = BGHReport 2005, 1209 = NJW 2005, 2086, m.w.N.). Denn derartige Umstände sind im Streitfall nicht ersichtlich.

Insbesondere die Umstände, dass die Klageschrift am 16.2.2005 mit einer – wie oben dargelegt – dafür nicht zugelassenen Signatur des Prozessbevollmächtigten der Kl. versehen übermittelt wurde und, nachdem von Seiten der Gerichtsverwaltung Kontakt mit dessen Büro aufgenommen worden war, am 17.2.2005 erneut mit einer dafür nicht zugelassenen (so.) Signatur des Prozessbevollmächtigten der Kl. versehen dem Gericht zugeleitet wurde, reichen insoweit schon deshalb nicht aus, weil nach der (spezial)gesetzlichen Wertung in § 77a Abs. 1 Satz 2 FGO nur die Übermittlung und Aufzeichnung eines nach den Vorschriften des Signaturgesetzes signierten Dokuments geeignet ist, die an sich bei einer Klageerhebung erforderliche Schriftform zu ersetzen.

Den Kl. kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 56 Abs. 1 FGO gewährt werden. Denn innerhalb der 14-tägigen Wiedereinsetzungsfrist des § 56 Abs. 2 Satz 1 AO, deren Lauf spätestens mit Zugang der gerichtlichen Verfügungen jeweils vom 10.3.2005 begann, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedurft hätte (vgl. Beschluss des BFH v. 19.5.2000 – VIII B 13/00, BFH/NV 2000, 1358), haben die Kl. die versäumte Rechtshandlung nicht durch Einreichung einer handschriftlich unterzeichneten oder ohne Einschränkung qualifiziert signierten Klageschrift nachgeholt.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob die nicht wirksame Erhebung der Klage innerhalb der Klagefrist ggf. deshalb als unverschuldet zu beurteilen gewesen wäre, weil sie durch einen – vor dem Hintergrund, dass die Frage, ob und – wenn ja – welche Auswirkungen die monetäre Beschränkung eines Zertifikats haben kann, bislang in der Rechtsprechung, soweit ersichtlich, nicht entschieden wurde – als entschuldbar anzusehenden Rechtsirrtum des Prozessbevollmächtigten der Kl. veranlasst war.

Da nach den vorstehenden Ausführungen von der Unzulässigkeit der erhobenen Klage auszugehen ist, bedarf auch die Frage, ob es überhaupt bislang zu einer wirksamen Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs zur ESt zum 31.12.1999 gekommen ist, keiner Klärung und kommt eine Aussetzung der Verhandlung gem. § 74 FGO nicht in Betracht.



Peter Hoppen

## Die technische Seite der Softwarelizenzierung

*Unternehmen sehen sich in der Beschaffung von Software unterschiedlichen Lizenzmodellen und Lizenzierungs-Strategien der Softwareanbieter ausgesetzt. Abgesehen von den grundsätzlichen und in Computer und*

*Recht vornehmlich behandelten rechtlichen Fragen ergibt sich in der Praxis auch aus technisch operativer Sicht vielfältiger Handlungs- und Entscheidungsbedarf. Die große Variationsbreite in diesem Bereich soll hier am konkreten Beispiel der Lizenzpolitik zweier marktführender Softwarehäuser, der Firmen Microsoft und Oracle, dargestellt werden. Dabei wird aus Sicht des EDV-Sachverständigen, nicht des Juristen, der Versuch unternommen, die vielfältigen Optionen und grundlegenden Unterschiede in kommerziellen Lizenz-Philosophien zumindest in ihren Ansätzen aufzuzeigen.*

▷ Dr.-Ing. Peter Hoppen ist Diplom-Informatiker und als öffentlich bestellter und vereidigter EDV-Sachverständiger mit Schwerpunkt Organisation und Systemanalyse tätig. Er ist Partner bei Streitz EDV-Sachverständige und Vorstand im Arbeitskreis EDV und Recht e.V., Köln. Der Verfasser dankt Herrn Kersten Penni, Presales-Consultant bei der Firma Kuttig Computeranwendungen GmbH für den wertvollen gedanklichen Austausch.